

Fall 40: "Unzuverlässiger Sicherungsgeber"

S hat bei der B-Bank ein Darlehen aufgenommen und dieser zur Sicherheit eine Druckmaschine übereignet. Die Übergabe wurde durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt. S verkauft die Maschine kurze Zeit später unter Eigentumsvorbehalt an den gutgläubigen D. Noch bevor D die letzte Kaufpreisrate an S bezahlt hat, erlangt die B-Bank Kenntnis von der Übereignung an D und verlangt von diesem Herausgabe der Maschine.

Zu Recht?

Anspruch der B-Bank gegen D auf Herausgabe der Maschine aus § 985 BGB

I. Eigentum der B an der Druckmaschine:

1. Ursprünglicher Eigentümer war S.

2. Eigentumsübertragung durch S an B gem. §§ 929, 930 BGB

Hier: Keine Bedenken, S hat der B die Maschine gem. §§ 929, 930 BGB zur Sicherheit übereignet.

3. Eigentumsverlust der B aufgrund einer Übereignung durch S an D gem. § 929 S. 1 BGB?

Hier: (-), Veräußerung des S an D erfolgte unter Eigentumsvorbehalt; Bedingung gem. §§ 929, 158 BGB ist noch nicht eingetreten.

=> Eigentumsverlust der B aufgrund einer Übereignung durch S an D

=> B ist Eigentümer der Druckmaschine.

II. D ist Besitzer der Maschine.

III. Recht des D zum Besitz gem. § 986 BGB?

1. Abgeleitetes Besitzrecht des D gem. § 986 I 1, 2. Alt. BGB

Voraussetzungen:

a) Ableitung des Besitzrechts des unmittelbaren Besitzers von einem Dritten, der nicht Eigentümer ist.

Hier: D ist aufgrund des Kaufvertrages gegenüber S zum Besitz berechtigt.

b) Besitzberechtigung des Dritten (von dem der unmittelbare Besitzer sein Besitzrecht ableitet) gegenüber dem Eigentümer

Hier: Besitzberechtigung des S gegenüber B aufgrund des Besitzmittlungsverhältnisses

c) Befugnis des Dritten zur Weitergabe des Besitzes, § 986 I 2 BGB

Hier: (-), insbesondere keine Befugnis zur Besitzübertragung i.R. einer Veräußerung des Sicherungsgutes

=> Kein Abgeleitetes Besitzrecht des D gem. § 986 I 1, 2. Alt. BGB

2. Eigenes Besitzrecht des D gem. § 986 I 1, 1. Alt. BGB

Aufgrund des Kaufvertrages zwischen D und S?

Hier: (-), dieser Kaufvertrag berechtigte D nur zum Besitz gegenüber S, nicht gegenüber B.

Aufgrund eines Anwartschaftsrechts des D?

Voraussetzung: D müsste Anwartschaftsberechtigter sein und dieses müsste gegenüber dem Eigentümer ein Recht zum Besitz gewähren.

a) S könnte dem D ein *eigenes* Anwartschaftsrecht durch eine bedingte Übereignung nach §§ 929 S. 1, 158 I BGB verschafft haben.

Voraussetzungen:

aa) Aufschiebend bedingte Einigung über die Eigentumsübertragung gem. §§ 929, 158 BGB

Hier: Keine Bedenken

bb) Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB

Hier: Keine Bedenken

cc) Verfügungsberechtigung des S

Hier: (-), S war nicht Eigentümer der Maschine.

dd) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. § 932 BGB

Voraussetzungen:

(1) Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts

Hier: (+)

(2) Rechtsschein des Besitzes auf Seiten des Veräußerers

Hier: (+)

(3) Guter Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers, § 932 II BGB

Hier: Keine Bedenken

(4) Kein Abhandenkommen gem. § 935 BGB

Hier: (+)

=> Entstehen eines (originären) Anwartschaftsrechts zugunsten des D

b) (Eigenes) Besitzrecht aufgrund des Anwartschaftsrechts?

aa) H.L. bejaht ein Recht zum Besitz des Anwartschaftsberechtigten (vgl. Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 41; Schwab/Prütting, Sachenrecht, 27. Aufl., Rn. 398).

Begründung: Mit der Besitzübertragung wird dem Vorbehaltskäufer das im Eigentum enthaltene Recht auf Besitz und Nutzung übertragen (Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 41).

bb) BGH und Ansichten im Schrifttum verneinen ein eigenes Besitzrecht des Anwartschaftsberechtigten (BGHZ 10, 69, 72; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 465).

Begründung: Das Anwartschaftsrecht stelle kein dingliches Recht und damit kein Besitzrecht dar. Das Anwartschaftsrecht soll den Eigentumserwerb sichern; dies ist auch möglich, wenn der Anwärter kein Besitz mehr habe.

Gleichwohl gelangt man auch nach diesem Standpunkt über § 242 BGB (*dolo facit qui petit quod redditurus est*) zu einem Recht zum Besitz, wenn die Zahlung der letzten Rate des Vorbehaltskäufers und damit der Eigentumserwerb unmittelbar bevorsteht (vgl. Medicus, Bürgerliches, 18. Aufl., Rn. 465).

Hier: steht nur noch die letzte Rate aus, so daß dem D auch nach dieser Auffassung eines Besitzrecht gegenüber B zusteht.

=> Kein Anspruch der B gegen D auf Herausgabe der Druckmaschine gem. § 985 BGB